faktorgrün

Gemeinde Schonach

FFPV-Anlage mit Batteriespeicher, Vogeleck/Holz

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Freiburg, den 26.03.2026
Entwurf



faktorgrün

Gemeinde Schonach, FFPV-Anlage mit Batteriespeicher, Vogeleck/Holz, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Entwurf

Projektleitung:
M. Sc. Umweltwissenschaften Dr. Marco Braasch
Bearbeitung:
M. Sc. Forstwissenschaften Marie Heise

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 157 05
Fax 07 41 / 158 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
67346 Speyer
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Titelbild: M. Heise, faktorgrün

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Methodische Vorgehensweise 4
2.2.1 Abfolge der Prüfschritte 4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 5

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 7

4. Wirkfaktoren des Vorhabens 7

5. Relevanzprüfung 8

5.1 Europäische Vogelarten 8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 10
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 12

6. Quellenverzeichnis 13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes (schwarzgestrichelt umrandet) in der Übersicht. Datenquelle: LGL, TK25, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0. 1

Abb. 2: Plangebiet (schwarz gestrichelt umrandet) mit 50-m-Pufferstreifen (blaue Linie), der das Untersuchungsgebiet begrenzt (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg). 2

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Schonach plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV-Anlage). Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 0,99 ha, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.

Da Freiflächen-Solaranlagen nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählen, wird für die Umsetzung des Vorhabens ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Anlage und definiert Rahmenbedingungen, die ökologische Belange berücksichtigen. Gleichzeitig sind die die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten (§§ 13-15 BNatSchG). Das vorliegende Dokument stellt die zugehörige Relevanzprüfung (Phase 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) dar.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich nördlich vom Gemeindezentrum Schonach im Schwarzwald, Gebiet Vogeleck/Holz auf dem Flurstück 295 der Gemarkung Schonach, auf einer Höhe von ca. 975 m ü. N. N.. Es handelt sich um ein extensiv genutztes Grünland, welches eingebettet zwischen weiteren Grünlandfläche und mehreren unzusammenhängenden Fichtenforsten liegt. Nördlich angrenzend verläuft ein asphaltierter Weg. In der direkten Umgebung finden sich zudem einige Gehöfte. Über die Fläche verläuft eine Hoch- und eine Mittelspannungsleitung, ein Mast der Hochspannungsleitung befindet sich am südöstlichen Eck des Plangebiets.

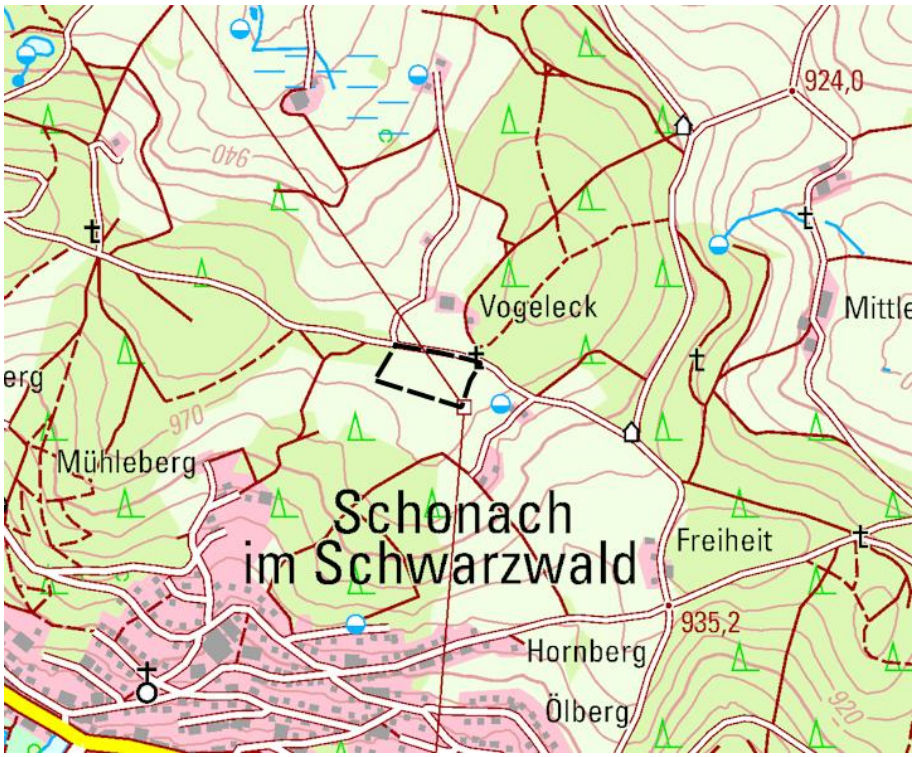


Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes (schwarzgestrichelt umrandet) in der Übersicht. Datenquelle: LGL, TK25, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem Plangebiet sowie einem 50 m breiten Pufferstreifen um dieses herum.



Abb. 2: Plangebiet (schwarz gestrichelt umrandet) mit 50-m-Pufferstreifen (blaue Linie), der das Untersuchungsgebiet begrenzt (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte (und eine Abschichtung auf nachgelagerte Genehmigungsebenen nicht möglich ist), erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen

Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ob dies gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Definition der planungsrelevanten Artengruppen

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Artengruppen daher als planungsrelevant zu betrachten.

Unterscheidung besondere und allgemeine Planungsrelevanz

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und -methodik hat es sich als sinnvoll erwiesen, eine Unterteilung des zu erhebenden Artenspektrums in Arten allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz vorzunehmen (vgl. ALBRECHT ET AL. 2014).

Um die Arten allgemeiner Planungsrelevanz angemessen in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigen zu können, genügen im

Regelfall Übersichtsuntersuchungen, die eine Datenrecherche, eine Bewertung der Habitateignung und gegebenenfalls stichprobenhafte Erfassungen beinhalten. Arten besonderer Planungsrelevanz sind hingegen aufgrund ihres Schutzstatus für die Zulassung von Vorhaben von entscheidender Bedeutung, daher sind vertiefte Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und Anzahl betroffener Individuen erforderlich.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz zählen alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb der Artengruppe der Vögel werden hingegen weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, als Arten allgemeiner Planungsrelevanz eingestuft. Als Vogelarten besonderer Planungsrelevanz werden nur diejenigen Arten betrachtet, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) und "R" (geographische Restriktion – extrem selten);
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL;
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO);
- Koloniebrüter.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

  Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sofern eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelart von einem Vorhaben betroffen sein kann oder eine der oben aufgeführten Annahmen zu Schädigungs- und Störungsverbot aus anderen Gründen möglicherweise nicht zutrifft, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei den Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten besonderer Planungsrelevanz

Sofern ein Vorkommen dieser Arten im Wirkbereich des Vorhabens nicht bereits im Vorfeld aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind in der Regel flächendeckende Geländeerfassungen erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können. In den meisten Fällen ist eine Einzelartbehandlung erforderlich, die je nach Art und den Habitatflächen im Wirkbereich des Vorhabens Revierkartierungen, Raumnutzungserhebungen oder andere Spezialmethoden umfassen kann.

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 12.03.2026 eine Begehung des Plangebietes und dessen nahen Umfeld durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

Innerhalb des Plangebiets

- Extensives Grünland (1-2 Mahden pro Jahr)
- Kleiner feuchterer Bereich

Im nahen Umfeld (ca. 50 m Radius)

- Extensives Grünland
- Hochspannungsleitungsmast
- Mittelspannungsleitungsmast
- Feldhecke
- Fichtenforst mit vereinzelten Kiefern und Lärchen (westlich, nordöstlich (südlich 100 m entfernt)
- Kleinere Schlagflur mit Totholz in Form von Stümpfen und Astmaterial
- Feldkreuz mit zwei kleinen Bäumen

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Die Gesamtfläche des Plangebiets wird eingezäunt (0,99 ha). Innerhalb des Zauns werden die Modultische mit insgesamt 1.560 Modulen in Reihen in Ost-West Richtung mit einem 26,7° Neigungswinkel nach Süden aufgeständert. Am unteren Ende beträgt der Abstand der Module zum Boden 0,8 m, am oberen Ende 2,95 m. Der Reihenabstand beträgt 4,25 m. Im Nordwesten werden die technischen Anlagen auf ca. 25 m² errichtet (Batteriespeicher, 2 Übergabestationen / Transformatstationen). Anschließend zu dem bereits bestehenden asphaltierten Weg im Norden wird ein Wartungsweg angelegt.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Beseitigung von Vegetation, Oberbodenabtrag, Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenmodellierung, Bodenverdichtung
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baueinrichtungs- und Lagerflächen
- Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)
- Erschütterungen
- Schallemissionen (Baulärm)
- Lichtemissionen
- Störungen durch menschliche Anwesenheit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme
- Kleinflächige Bodenversiegelung durch die Aufständerung der PV-Module sowie durch technische Anlagen, Bodenverdichtung durch Befahrung im Bereich des Wartungswegs
- Überdeckung und Beschattung der Bodenoberfläche durch die PV-Module
- Veränderter Wasserhaushalt in den oberen Bodenschichten
- Visuelle Wirkung durch technische Überprägung der Landschaft
- Lichtreflexion an den PV-Modulen
- Barrierewirkung durch die Umzäunung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schallemissionen und Strahlung durch Transformatoren und Batteriespeicher
- Wärmeabgabe durch PV-Module
- Geringfügige Störungen, z.B. Bewegungsreize durch menschliche Anwesenheit, im Zuge von Wartungsarbeiten

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten, die gem. ALBRECHT ET AL. (2014) als Arten von allgemeiner Planungsrelevanz zu betrachten sind. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Kohlmeise (*Parus major*) und Amsel (*Turdus merula*).

In das südöstlich angrenzende Gebüsch und in den Wald wird nicht eingegriffen. Gehölzfällungen oder -rückschnitte erfolgen nicht.

Jedoch kann während lärmintensiver Tätigkeiten der Bauphase nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen ihre Brut aufgeben. Dies kann durch eine Bauzeitenbeschränkung verhindert werden.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG unter

Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Vogelarten besonderer Planungsrelevanz

Das Plangebiet an sich ist eher strukturarm, da es sich ausschließlich um Grünland handelt. Die Kulissenwirkung des westlich und östlich liegenden Waldes sowie die quer über die Fläche verlaufende Hoch- und Mittelspannungsleitung sorgen dafür, dass die Fläche des Vorhabens ungeeignet für eine Brut von Bodenbrütern wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*; RL-BW: 3) ist.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. des Feldsperlings (*Passer montanus*, RL-BW: V) oder des Grauschnäppers (*Muscicapa striata*, RL-BW: V) ist im Umkreis des Plangebiets in dem südwestlich angrenzenden Gebüsch oder im Wald möglich.

In den angrenzenden Waldbereichen gab es bei der Übersichtsbegehung am 12.03.26 keine Hinweise auf größere Nester oder Höhlen, die auf ein Bruthabitat von Greif-, Eulenvögeln oder Spechten hindeuten würden. Im weiteren Umfeld ist dies aber durchaus möglich.

Der Batteriespeicher stellt eine dauerhafte Geräuschkulisse da, jedoch beschränkt sich diese auf das direkte Umfeld welches hauptsächlich das Offenland betrifft. Nur der westlich angrenzende Wald wird aufgrund der aktuell geplanten Lage das Batteriespeichers geringfügig betroffen sein, da in diesem Bereich bei der Übersichtsbegehung keine Hinweise auf Nester oder Höhlen entdeckt wurden, kann eine anlagebedingte Betroffenheit von störungsempfindlichen Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch für das im Schwarzwald vorkommende Auerhuhn (*Tetrao urogallus,* RL-BW: 1, FFH-Anhang IV, streng geschützt*)* kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, denn das Gebiet befindet sich weit außerhalb vom Kerngebiet, den Randbereichen, Korridoren oder Trittsteinen des Vorkommens.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fläche von verschiedenen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt wird. Im Zuge der Planung geht sie jedoch nicht vollständig als Nahrungshabitat verloren, da die extensive Bewirtschaftung unterhalb und zwischen den einzelnen Modulen der PV-Anlage fortgeführt wird. Auch für Greifvögel wie den Rotmilan (*Milvus milvus*, FFH-Anhang IV, streng geschützt) oder den Mäusebussard (*Buteo buteo*, FFH-Anhang IV, streng geschützt), die bei der Übersichtsbegehung am 12.03.26 kreisend im Umfeld beobachtet wurden, ist das Plangebiet aufgrund der Reihenabstände (4,25 m) mit gewissen Einschränkungen vorraussichtlich weiter als Nahrungshabitat nutzbar. Gleichzeitig finden sich im nahen Umkreis große vergleichbare Flächen, sodass kein essenzielles Nahrungshabitat betroffen ist.

Photovoltaikmodule sind prinzipiell so konstruiert, dass möglichst viel Sonnenlicht absorbiert und nur wenig reflektiert wird. Gemäß der ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) liegt der Reflexionsgrad zwischen < 5 % und 8 %. Dadurch erscheinen die Module heller als vegetationsbestandene Flächen. Es kann theoretisch zu einer Blendung von Tieren kommen. Hinweise auf eine Störung durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen gemäß der ARGE MONITORING PV-ANLAGEN

(2007) jedoch nicht vor. Auch gemäß HERDEN et al. (2009) gibt es derzeit keine belastbaren Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren durch kurze Lichtreflexe, zumal diese auch in der Natur regelmäßig auftreten (Bsp.: Gewässeroberflächen, Pfützen) bzw. in der heutigen Kulturlandschaft nahezu omnipräsent sind. Neben Lichtreflexen können sich Spiegelungen in den Modulen auswirken. Insbesondere, wenn sich Gehölze widerspiegeln, kann dies Vögel zu einem Anflug verleiten. Im vorliegenden Fall besteht hierfür jedoch nur ein geringes Risiko, da die Module nicht senkrecht stehen. Gemäß den Untersuchungen von ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) und HERDEN et al. (2009) finden sich keine Belege dafür, dass Vögel mit flach geneigten PV-Modulen (ca. 30°) kollidieren oder diese eine Attraktionswirkung auf sie hätten. Fachgutachterlich wird daher von keiner erheblichen Auswirkung in Folge optischer Wirkungen ausgegangen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind unter Berücksichtigung einer Bauzeitbeschränkung, damit keine Vögel ihre Nester durch baubedingte Störungen aufgeben, nicht erforderlich.

V1: Bauarbeiten sind im Zeitraum von Anfang August bis Ende Januar durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten kann im Umfeld der Luchs (*Lynx lynx*), der zum Arteninventar des etwa 700 m entfernten FFH-Gebiets „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ gehört und ein großes Streifgebiet besitzt, vorkommen. Durch die Einzäunung geht die Fläche vollständig verloren. Jedoch befinden sich auf der Fläche selbst keine geeigneten Strukturen in Form von Wald und durch die regelmäßige Anwesenheit von Menschen der angrenzenden Höfe, erscheint eine Nutzung des Plangebiets und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben als sehr unwahrscheinlich.

Im angrenzenden Wald ist zudem das Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten möglich. In diesen wird jedoch nicht eingegriffen und es wird ein Abstand zum Waldrand (30 m) eingehalten, somit wird die Funktion als Leitstruktur ebenfalls nicht beeinträchtigt. Arten, die im Offenland jagen, können die Fläche, durch die geplante Fortführung der extensiven Bewirtschaftung weiterhin als Nahrungshabitat nutzen. Eine Störung durch Licht ist ebenfalls ausgeschlossen, da anlagebedingt keine Beleuchtung geplant ist. Um sicher zu gehen, dass es auch während der Bauzeit zu keiner Störung kommt, muss außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten gebaut werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind unter Berücksichtigung einer tageszeitlichen Bauzeitbeschränkung nicht erforderlich.

V2: Bauarbeiten sind außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten durchzuführen.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien des Anhang IV ist aufgrund der eher schlecht geeigneten Habitate im Plangebiet selbst nicht zu erwarten. Auf der angrenzenden Schlagflur wäre ein Vorkommen von verschiedenen Reptilienarten möglich eine bau- oder anlagenbedingte Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor. Die feuchteren Bereiche im Osten des Plangebiets haben aufgrund der Oberflächenstruktur kaum ein Potential für temporäre Gewässer. Ein Vorkommen von den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Amphibienarten kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nördlich, etwa 100 m entfernt befindet sich ein kleiner Tümpel dieser könnte Laichhabitat für bspw. den Grasfrosch, die Erdkröte oder den Bergmolch bieten ggf. müssen während der Bauzeit Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, diese sind jedoch nicht Teil dieser Relevanzprüfung.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die Verbreitungsgebiete und / oder die bevorzugten Lebensräume der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten überschneiden sich größtenteils nicht mit dem Plangebiet. Für volatile Arten wie der Nachtkerzenschwärmer wäre ein Vorkommen möglich, jedoch konnten bei Begehungen keine Hinweise auf Raupenfutterpflanzen der Art (Nachtkerze, Weidenröschen) auf der Fläche festgestellt werden. Im Bereich der Schlagflur ist ein Vorkommen des Weidenröschens möglich, in diesen Bereich wird jedoch nicht eingegriffen. Eine weitere potenziell vorkommende Art ist der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Phengaris arion*, RL-BW: 2). Aufgrund der im Plangebiet herrschenden feuchten Standortverhältnisse ist das Auftreten seiner bevorzugten Futterpflanzen (Feld-Thymian, Gewöhnlichen Dost) jedoch sehr unwahrscheinlich. Des Weiteren konnten keine offenen Bodenstellen festgestellt werden, die für die Wirtsameise, die für den Schwarzfleckigen Ameisenbläuling obligatorisch ist, vorhanden sein müssen. Ein Vorkommen der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Libellen

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Weichtiere

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogel- und Säugetierarten im Umfeld des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese können anlagebedingt Betroffenheiten durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Baubedingt kann es zu Störungen von Brutvögeln und Fledermäusen kommen. Unter Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung kann eine Betroffenheit jedoch ausgeschlossen werden, somit ist keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

V1: Bauarbeiten sind im Zeitraum von Anfang August bis Ende Januar durchzuführen.

V2: Bauarbeiten sind außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten durchzuführen.

6. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Foto 1: Standort nördlich des Plangebiets, Blickrichtung Süd-Osten, Grünland, südlich liegender Wald, Hochspannungsleitung.



Foto 2: Standort nördlich des Plangebiets, Blickrichtung Westen, angrenzender Weg, westlich liegender Wald, Hoch- und Mittelspannungsleitung.



Foto 3: Standort südwestlich des Vorhabengebiets, Blickrichtung Nord-Osten, Grünland, westlich und östlich liegender Wald, Hoch- und Mittelspannungsleitungen.



Foto 4: Standort im Süd-Westen des Plangebiets, Blickrichtung Süden, Hecke.



Foto 5: Standort, westlich des Plangebiets, westlich liegende Schlagflur und Wald.

Fotos: M. Heise 12.03.2026